

RS Vwgh 1995/2/24 94/02/0500

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1995

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

AVG §67c Abs2;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

SPG 1991 §88 Abs1;

SPG 1991 §88 Abs4;

SPG 1991 §88 Abs5;

Rechtssatz

Bei der in § 88 Abs 1 SPG 1991 geregelten Beschwerdemöglichkeit handelt es sich um kein selbständiges Rechtsinstitut, sondern nur um einen Fall der im B-VG und AVG vorgesehenen sogenannten Maßnahmenbeschwerde, die es ohne ausdrückliche Erwähnung im SPG 1991 auch in Ansehung spezifisch sicherheitspolizeilicher Maßnahmen in gleicher Weise gäbe. In solchen Maßnahmenbeschwerden ist die ausdrückliche Berufung auf bestimmte Rechtsgrundlagen, wie sich aus § 67c Abs 2 AVG und § 88 Abs 4 und § 88 Abs 5 SPG 1991 ergibt, nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020500.X01

Im RIS seit

30.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at